

GEMEINDE SATTEL



Dorfplatz 2, 6417 Sattel

MWSt.-Nr. 575150

Tel. 041 835 12 01 oder 0842SATTEL Fax 041 835 18 52

Kanzlei Tel. 041 835 18 08

Kassier- und Steueramt Tel. 041 835 13 01

e-mail: gemeinde@sattel.ch / internet: www.sattel.ch

SCHUTZVERORDNUNG

vom 21. Februar 1997

**Fassung vom 16. Juli 1997 mit Änderungen vom 27. August 2004
(Änderungen gemäss RRB 905 vom 27.05.97 berücksichtigt).**

Die Gemeindeversammlung Sattel erlässt, gestützt auf Art. 17 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (vom 22. Juni 1979, RPG), § 20 des Planungs- und Baugesetzes (vom 14. Mai 1987, PBG), § 3 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz und die Erhaltung von Altertümern und Kunstdenkmälern (vom 29. November 1927, NHV), § 6 der Verordnung über den Biotopschutz und den ökologischen Ausgleich (vom 24. September 1992, BiotopschutzVO) sowie auf Art. 36 des Baureglementes (vom 12. Juni 1990, RRB 1450) die nachstehende

SCHUTZVERORDNUNG

vom 21. Februar 1997

Fassung vom 16. Juli 1997 mit Änderungen vom 27. August 2004
(Änderungen gemäss RRB 905 vom 27.05.97 berücksichtigt).

I. ZWECK UND GELTUNGSBEREICH

Art. 1 Zweck

Die Verordnung bezweckt den Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt durch Massnahmen, die dem Erhalt, der Förderung und Wiederherstellung ihrer Lebensräume (Biotope) sowie der Aufwertung des Landschaftsbildes dienen. Die Schönheit und Eigenart der Kulturdenkmäler, der Orts- und Landschaftsbilder sollen gewahrt bleiben.

Art. 2 Geltungsbereich

¹Die Verordnung gilt für die auf dem Schutzzonenplan Mst. 1:5000 bezeichneten Schutzgegenstände. Diese gliedern sich in:

- Ortsbildschutzzone
- Kulturobjekt
- Naturschutzzone
- Naturobjekt
- Hecke und Ufergehölz
- Historischer Verkehrsweg
- Kulturhistorische Zone
- Gewässer

²Die Grenzen der Naturschutzzonen werden, soweit erforderlich, im Auftrag des Gemeinderates im Gelände markiert.

³Der Schutzzonenplan sowie das Verzeichnis der Schutzgebiete und -objekte (im Anhang) sind Bestandteil dieser Verordnung.

- Verzeichnis der Ortsbildschutzzonen
- Verzeichnis der Kulturobjekte

- Verzeichnis der Naturschutzzonen
- Verzeichnis der Naturobjekte
- Verzeichnis der Historischen Verkehrswege
- Verzeichnis der Kulturhistorische Zone

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 3 Vorbehalte

Soweit diese Verordnung nicht (im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung) abweichende Bestimmungen enthält, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton sowie die Vorschriften des Baureglementes vorbehalten.

Art. 4 Allgemeines

¹In den im Schutzzonenplan Mst. 1:5000 aufgeführten Schutzgegenständen sind Aktivitäten und Vorkehrungen, welche ihren Bestand gefährden, untersagt.

Untersagt sind insbesondere:

- a) Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- b) das Einfangen und Stören freilebender Tiere;
- c) die Errichtung und der Ausbau von Bauten und Anlagen welche dem Zweck des Schutzgebietes widersprechen;
- d) Abbruch von Kulturobjekten ohne Bewilligung.

²Der Neubau, der Unterhalt, die Erneuerung sowie der Abbruch und Wiederaufbau von Bauten und Anlagen, insbesondere von Transportanlagen ist gestattet, sofern der Zweck des Schutzgebietes nicht beeinträchtigt wird.

³Die Ausübung der Jagd und der Fischerei ist nach Massgabe der bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen gestattet.

⁴Vorbehalten bleiben Massnahmen zur Sicherung des Geländes z.B. vor Rutschungen, Ueberschwemmungen und dergleichen.

⁵Die, gestützt auf diese Verordnung zwischen der Gemeinde und einzelnen Grundeigentümern und Bewirtschaftern getroffenen abweichenden Vereinbarungen gehen vor, sofern damit keine zwingenden Schutzvorschriften verletzt werden.

Art. 5 Bewilligungspflicht

¹Alle baulichen Vorkehrungen, Aenderungen, Erneuerungen und Abbrüche bestehender Bauten und Anlagen, die dieser Verordnung unterstehen, sowie Beeinträchtigungen von Naturobjekten und Nutzungsänderungen in den Naturschutzgebieten sind bewilligungspflichtig.

²Bestand und Betrieb der Skipisten bleiben gewährleistet. Die Anlage neuer Pisten ist, sofern sie die raumplanungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen (Baubewilligung nach Art. 24 RPG), möglich. Bis 30. April müssen die Betriebseinrichtungen und -gegenstände weggeräumt werden.

³Eingriffe nach Abs.1 dieses Artikels können bewilligt werden, wenn sie für den Erhalt der Schutzgegenstände notwendig sind oder der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

⁴Bewilligungen für Massnahmen, die eine Beeinträchtigung oder Beseitigung eines Schutzgegenstandes zur Folge haben, können erteilt werden, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt.

⁵Werden Massnahmen bewilligt, welche eine Beeinträchtigung eines Schutzobjektes zur Folge haben, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu dessen bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonst für angemessenen Ersatz zu sorgen.

⁶Soweit aufgrund des übergeordneten Rechts keine andere Zuständigkeit vorliegt, werden entsprechende Gesuche vom Gemeinderat beurteilt.

III. BESONDERE BESTIMMUNGEN**Art. 6 Ortsbildschutzzone**

¹Die im Schutzzonenplan bezeichneten Ortsbildsbilder sind in ihrer Eigenart und in ihrem baulichen Erscheinungsbild zu erhalten.

²In der Ortsbildschutzzone haben sich Bauten und Anlagen der bestehenden Bau-substanz anzupassen, wobei die nachstehenden Eigenschaften zu berücksichtigen sind:

- a) Siedlungsgefüge und hauptsächliche Stellung der Hauptbauten gegenüber der Strasse
- b) Massstäblichkeit und Proportion
- c) Firstrichtung, Dachform und Dachneigung
- d) Fassadengestaltung, Baumaterialien und Farbgebung.

³In der Ortsbildschutzzone kann der Gemeinderat von den Regelbauvorschriften des Baureglements abweichen, soweit der Schutz des Ortsbildes dies erfordert und die Voraussetzungen nach § 73 PBG erfüllt sind. Der Abbruch eines nicht schutzwürdigen Gebäudes ist zulässig, wenn die Bewilligung für einen Neubau vorliegt oder die Freihaltung der Parzelle das Ortsbild nicht beeinträchtigt.

Art. 7 Kulturobjekt

Die im Schutzzonenplan bezeichneten Kulturobjekte sind aufgrund

- ihrer formalen und ästhetischen Qualitäten
- ihrer Stellung im Ortsbild oder
- ihrer besonderen historischen Bedeutung

geschützt.

Art. 8 Naturschutzzone

¹Innerhalb der Naturschutzzonen sind alle Vorkehren gestattet, die dem Schutzzweck nicht entgegenstehen. Soweit es der Schutzzweck erfordert, sind die erforderlichen Verbotstafeln, Abschränkungen und Einzäunungen anzubringen. Im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen ist die bisherige angepasste landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet.

²Neben den allgemeinen Zonenvorschriften gelten für die Naturschutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Verbot der Vornahme von Meliorationen (Entwässerungen, Terrainveränderungen etc.);
- b) Verbot der Bodenbearbeitung;
- c) Verbot des Pflückens und Ausgrabens von Pflanzen;
- d) Verbot von Aufforsten und Anlegen von Baumbeständen;
- e) das Anfachen von Feuern mit Ausnahme im Rahmen der zulässigen landwirtschaftlichen Nutzung und Pflege;
- f) allgemeines Fahrverbot mit Ausnahme zur Nutzung und Pflege; ausgenommen sind Fahrzeuge zur Präparation der Skipisten;
- g) allgemeines Reitverbot ausserhalb der markierten Wege.

³Die erlaubte landwirtschaftliche Nutzung, die notwendigen Pflegemassnahmen und die Abgeltungen (Art. 15) werden mit verwaltungsrechtlichen Verträgen (Pflegeanleitungen) zwischen der Gemeinde einerseits und dem Grundeigentümer, bzw. dem Bewirtschafter andererseits, festgelegt.

Für die landwirtschaftliche Nutzung gelten in der Regel folgende Bestimmungen:

- a) Weideverbot auf Streue- und Trockenwiesen. Auf Trockenwiesen ist Herbstweide bei günstigen Bodenverhältnissen ab 15. September gestattet; sofern dies mit dem Schutzziel vereinbar ist.

- b) Verbot der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln;
- c) Verbot der Verwendung von Dünger auf Streue- und Trockenwiesen;
- d) höchstens einmalige Mahd der Streuwiesen ab Anfang September bis Mitte März. Das Schnittgut ist abzuführen oder auf Tristen zu lagern;
- e) Trockenwiesen sind mindestens einmal jährlich zu schneiden. Der Zeitpunkt der ersten Mahd der ‚extensiv genutzte Wiesen‘ (Trockenwiesen) richtet sich nach dem Begriff und den Bestimmungen in der Direktzahlungsverordnung (DZV) des Bundes vom 07.12.1998. Das Schnittgut ist abzuführen.

In den vertraglichen Vereinbarungen kann von den obigen Vorschriften abgewichen werden, sofern dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

⁴Kommt keine vertragliche Vereinbarung zustande, veranlasst der Gemeinderat die notwendigen Schutzmassnahmen, sofern das Schutzobjekt in seinem Bestand gefährdet ist.

⁵Das Betreten der Naturschutzzone während der Vegetationsperiode d.h. vom Zeitpunkt der Schneeschmelze (spätestens 1. Mai) bis 31. Oktober, ist nur auf den markierten Wegen gestattet. In der übrigen Zeit ist das Betreten mit der gebotenen Sorgfalt auf gemähten Flächen gestattet. Es ist alles zu unterlassen, was die Tier- und Pflanzenwelt beeinträchtigen kann.

Vom Betretungsverbot gelten folgende Ausnahmen:

- a) den Grundeigentümern, Bewirtschaftern sowie den Unterhaltsequipen öffentlicher Versorgungswerke ist unter Beachtung der Schutzvorschriften das Betreten der Schutzgebiete zur Erreichung ihrer Grundstücke, bzw. ihrer Anlagen jederzeit gestattet;
- b) dem von der Gemeinde bezeichneten Aufsichtsorgan ist das Betreten der Parzellen zur Erfüllung seines Auftrages jederzeit gestattet.

Über die Erteilung weiterer Ausnahmen befindet der Gemeinderat. Das Einverständnis der betroffenen Grundeigentümer oder Berechtigten bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Art. 9 Umgebungsschutzzone

¹Die Pufferzone wird in den Plänen der Pflegeanleitung festgehalten und bezweckt die Vermeidung von beeinträchtigenden und störenden Einwirkungen auf das Naturschutzgebiet.

²Die erlaubte landwirtschaftliche Nutzung und die notwendigen Pflegemassnahmen sowie die gem. Art. 15 zur Geltung kommenden Abgeltungen werden mit verwaltungsrechtlichen Verträgen (Pflegeanleitungen) zwischen der Gemeinde einerseits und dem Grundeigentümer, bzw. dem Bewirtschafter andererseits, festgelegt.

Art. 10 Naturobjekt

¹Naturobjekte dürfen in ihrer Substanz und Erscheinungsform nicht beeinträchtigt oder zerstört werden. Sie sind zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

²Naturobjekte dürfen nur mit Bewilligung des Gemeinderates beseitigt werden.

Art. 11 Hecke und Ufergehölz

¹Alle auf dem Gemeindegebiet befindenden Hecken und Ufergehölze sind in ihrer Artenvielfalt und in ihrer flächenmässigen Ausdehnung geschützt, gemäss bestehendem Bundesrecht (Natur- und Heimatschutzgesetz SR 451, Waldgesetz SR 921.0 und Jagdgesetz SR 922.0). Unter diese Verordnung fallen alle jene Hecken und Ufergehölze, welche nicht zum Waldareal gehören (gemäss den kant. Richtlinien für die Waldfeststellung im Kanton Schwyz vom 1.1.1990).

²Periodische, selektive und abschnittsweise Rückschnitte zur Verjüngung und Auslichtung sind erlaubt. Rückschnitte und Auslichtungen müssen so erfolgen, dass das Nachwachsen zeitlich und im Umfange gewährleistet bleibt und der biologische Wert nicht vermindert wird.

³Hecken und Ufergehölze dürfen nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde beseitigt werden.

Art. 12 Historischer Verkehrsweg

¹Historische Verkehrswege sind in ihrer Linienführung und Wegsubstanz (gemäss Inventarbeschrieb) geschützt. Wegoberfläche und -breite sowie Böschungen dürfen nicht zerstört oder zugeschüttet werden. Mauern, Brücken, Wegsteine und andere Wegbegleiter sind an ihrem Standort zu erhalten.

²Bauliche Eingriffe an historischen Verkehrswegen dürfen dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

³Unterhalt im traditionellen Sinne soll eine angepasste Nutzung gewährleisten und die Substanz erhalten.

Art. 13 Kulturhistorische Zone

¹Das Gelände "Morgarten - Schornen" ist als reich strukturierte Kulturlandschaft von historischer Bedeutung (Schlachtgelände von Morgarten) zu erhalten.

²Veränderungen (insbesondere des Geländes und des Landschaftsbildes), die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, sind verboten.

Art. 14 Gewässer

Bei allen auf dem Gemeindegebiet befindenden Gewässern dürfen Veränderungen des Wasserhaushaltes sowie der Wasserflächen, Wasserläufe und Ufer nur mit Bewilligung der zuständigen Instanzen erfolgen.

IV. ENTSCHÄDIGUNGEN

Art.15 Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträge

Die Ausrichtung von Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträgen richtet sich nach den Vorschriften der Verordnung über den Biotopschutz und den ökologischen Ausgleich vom 24. September 1992 (nGS 742) sowie der Verordnung über Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträge für Streue- und Trockenstandorte vom 9. Dezember 1992 (nGS 743).

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16 Aufsicht

Die Oberaufsicht über die Einhaltung der Schutzvorschriften obliegt dem Gemeinderat. Mit der direkten Aufsicht kann er Dritte beauftragen.

Art. 17 Ersatzvornahme

Wird die zur Pflege notwendige Nutzung unterlassen, entfällt der Anspruch auf Bewirtschaftungsbeiträge und der Gemeinderat kann die notwendige Arbeit auf Kosten der Gemeinde durchführen lassen. Die Grundeigentümer und Bewirtschafter sind vorgängig zu benachrichtigen. Über die Verwendung des Schnittgutes entscheidet der Gemeinderat.

Art. 18 Ausnahme

Der Gemeinderat kann Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen erteilen, wenn dadurch der Schutzzweck der Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Art. 19 Wiederherstellung

¹Wer ein gemäss Art.2 geschütztes Objekt beschädigt, kann unabhängig von einem Strafverfahren verpflichtet werden:

- a) die widerrechtlich getroffenen Massnahmen rückgängig zu machen;
- b) die Kosten zu übernehmen, die aus der Beseitigung des Schadens entstehen;
- c) angemessenen Ersatz zu leisten, wenn die Wiederherstellung nicht möglich ist;

d) zu Unrecht bezogene Leistungen zurückerstatten.

²Die Bewilligungsbehörde kann dem Pflichtigen eine angemessene Frist ansetzen und nach deren unbenütztem Ablauf die nötigen Arbeiten zur Behebung des vorschriftswidrigen Zustandes durch einen Dritten und auf Kosten des Pflichtigen vornehmen lassen.

Art. 20 Bussen

Widerhandlungen gegen diese Verordnung oder gestützt darauf erlassene Anordnungen werden nach den Vorschriften der Verordnung über den Strafprozess im Kanton Schwyz mit Busse bestraft.

Art. 21 Rechtsmittel

Verfügungen, die in Anwendung der vorstehenden Bestimmungen erlassen werden, können nach Massgabe der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden.

Art.22 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Sattel und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Sattel, 13.11.1995

Oeffentliche Auflage

vom 1. Mai 1996 bis 30. Mai 1996.

Änderungen vom 27. August 2004

(Art. 7, 17, 18, 19, 27, 32)

Angenommen an der Gemeindeabstimmung vom 26. September 2004

NAMENS DES GEMEINDERATES:

Der Gemeindepräsident: Adolf Lüönd

Der Gemeindeschreiber: Pirmin Moser

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1756 vom 21. Dezember 2004

REGIERUNGSRAT DES KANTONS SCHWYZ:

Der Landammann: Kurt Zibung

Der Staatsschreiber: Peter Gander

INHALT

	Seite
I. ZWECK UND GELTUNGSBEREICH	
Art. 1 Zweck	1
Art. 2 Geltungsbereich	1
II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Art. 3 Vorbehalte	2
Art. 4 Allgemeines	2
Art. 5 Bewilligungspflicht	3
III. BESONDERE BESTIMMUNGEN	
Art. 6 Ortsbildschutzzone	3
Art. 7 Kulturobjekt	4
Art. 8 Naturschutzzone	4
Art. 9 Umgebungsschutzzone	5
Art. 10 Naturobjekt	6
Art. 11 Hecke und Ufergehölz	6
Art. 12 Historischer Verkehrsweg	6
Art. 13 Kulturhistorische Zone	6
Art. 14 Gewässer	7
IV. ENTSCHÄDIGUNGEN	
Art. 15 Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträge	8
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Art. 16 Aufsicht	8
Art. 17 Ersatzvornahme	8
Art. 18 Ausnahmen	8
Art. 19 Wiederherstellung	8
Art. 20 Bussen	9
Art. 21 Rechtsmittel	9
Art. 22 Inkrafttreten	9

ANHANG

1.	Verzeichnis der Ortsbildschutzzonen	(Art. 6)
2.	Verzeichnis der Kulturobjekte	(Art. 7)
3.	Verzeichnis der Naturschutzzonen	(Art. 8)
4.	Verzeichnis der Naturobjekte	(Art. 10)
5.	Verzeichnis der Historischen Verkehrswege	(Art. 12)
6.	Verzeichnis der Kulturhistorischen Zone	(Art. 13)

1. VERZEICHNIS DER ORTSBILDSCHUTZZONEN (Art.6)

Sattel (Dorf)

Das Dorf Sattel liegt auf einem extrem gut ausgeprägten Sporn in der Mitte eines grossen Talkessels; es besitzt sehr hohe Lagequalitäten.

Die Baugruppe um die Kirche ist räumlich eine eigenständige, unabhängige Einheit. Vor allem die sehr dominierend auf dem Hügelzug stehende Kirche und das Pfarrhaus besitzen architekturhistorische Qualitäten. Zur Bebauung entlang der Strasse beim Bahnhof besteht kein Zusammenhang. Für den kleinen Ortskern wichtig ist der Zustand der beiden Ebenen südlich und nördlich des Sporns mit der Kirche.

Die Bewertung des Ortsbildes ist gemäss ISOS von regionaler Bedeutung.

Ecce Homo

Kapellweiler in vollständig unverbauter Lage auf einer Hangterrasse des Rossbergs, am alten Pilgerweg über den Sattel nach Einsiedeln. Besondere Lagequalitäten auch wegen des intakten Nutzungsbezugs zwischen Siedlung und Landschaft und wegen der grossartigen Aussicht auf das Rigimassiv und die Schwyzer Alpen.

Hohe räumliche Qualitäten dank dem kurzen, ausgeprägt bäuerlichen Gassenraum, seiner Lebendigkeit und seinem atmosphärischen Wert, hervorgerufen durch intakte Häuser und Ställe, Gärten, Wiesen und Obstbaumkranz.

Gewisse architekturhistorische Qualitäten wegen der zwar unspektakulären, aber für die Region durchaus typischen Bausubstanz, erhaltenswert als gutes Beispiel eines Kapellweilers im Streusiedlungsbereich.

Die Bewertung des Ortsbildes ist gemäss ISOS von nationaler Bedeutung.

(Aus ISOS / Kanton Schwyz, Gemeinde Sattel)

2. VERZEICHNIS DER KULTUROBJEKTE (Art. 7)

Nr.	Objekt	Strasse oder Flurname	Besitzer / Bewohner
100	Kapelle	Untere Erli	Kanton Schwyz
101	Wegkreuz	Ecce Homo	
102	Wohnhaus	Ueberwurf	Hrn. R. Schuler-Schnüriger Ueberwurf 6417 Sattel
103	Bogenbrücke	alte Schlagstrasse	Gemeinde Sattel
104	Kapelle	Schnüerlen	Hrn. A. Fach-Betschart Esch 6417 Sattel
105	Bildstöckchen	Waldherren	Hrn. C. Inglin-Horat Altstatt 6417 Sattel
106	Wohnhaus	Trombach	Hrn. A. Amgwerd-Müller Trombach 6417 Sattel
107	Letzimauer	Schornen	Hansjörg + Angelika Beeler Trombachstrasse 6417 Sattel Fr. M.-Th. Achermann Sagenmattli 6417 Sattel
108	Bildstöckchen	Lustnau	Hrn. J. Styger-Tschümperlin Lustnau 6417 Sattel
109	Bildstöckchen	Chüngsbüel	Hrn. A. Schuler-Küttel Chüngsbüel 6417 Sattel
110	Wohnhaus	Obere Erli	Hrn. A. Diethelm im Erli 16 6417 Sattel
111	Bildstöckchen	Moosweid	Hrn. K. Gisler-Ott Moos 6417 Sattel
112	Bildstöckchen	Mostelberg	Hrn. R. Inderbitzin-Steiner Mostelberg 6417 Sattel

3. VERZEICHNIS DER NATURSCHUTZZONEN (Art. 8)

Nr.	Benennung / Bezeichnung	Bedeutung	Kurzbeschreibung
NASSSTANDORTE			
N 4	Poltern	lokal	Hangried mit einer unterschiedlichen Vegetationsdecke und aufgelöster Gehölzstruktur im Nordwesten
N 9	Gmeinmächt	regional	Grosses zusammenhängendes Hangried auf Schuttfläche eine lokal begrenzten Bergsturzes mit unterschiedlicher Vegetationsdecke
N 10	Husweid - Rick	regional	Grossflächiges Hangried mit einer kompakten Streuwiese im oberen Teil und Hochstaudenflur in der anschliessenden Senke
N 12	Hageggli	lokal	Streuwiese zwischen Entwässerungsgraben und Waldsaum, Teil einer ehemals grossflächigen Ausdehnung an Streuflächen im Gebiet Moos
N 16	Rossweid	regional	Hangried mit seitlicher Abgrenzung durch Gehölzstreifen, oberhalb trotz starkem Hangdruck intensiviert
N 19	Hals - Mostelrieter	regional	Restfläche eines ehemals grösseren Hangriedes mit einer typischen Pfeifengraswiesenvegetation
N 20	Halsbann	lokal	Nasswiese in leichtgeneigter Lage, grösstenteils durch Waldsaum begrenzt
N 21	Mostelrieter	regional	Streuried am unteren Ende einer Geländekammer liegend
N 27	Hinterweid	lokal	Grosse Streuwiesenfläche, die sich im unteren Teil der sich verengenden Landschaftskammer befindet

Nr.	Benennung / Bezeichnung	Bedeutung	Kurzbeschrieb
N 29	In der Egg	regional	Vier Streuwiesenflächen unterschiedlicher Grösse und Ausprägung
N 30	Zäll	regional	Grosse Streuwiesenflächen mit Unterteilung und Einschlüssen von Waldflächen
N 32	Gigersberg	regional	Ausgedehntes Hangried durch intensive Bewirtschaftung zerstückelt und zweigeteilt
N 34	Chüngstbüel	regional	Hangried in offener Lage mit stellenweiser Abgrenzung durch Gehölzstreifen
N 35	Ober Erli	lokal	Hangried in offener Lage unmittelbar oberhalb der Staatsstrasse Sattel - Schwyz
N 38	Chäppleren	regional	Grösste noch zusammenhängende Hangriedfläche im ehemals zusammenhängenden Chäppleren-Ried
N 42	Hochweid	lokal	Schönes Hangried unmittelbar an Ufergehölz angrenzend
N 43	Halsegg	lokal	Hangried in der Übergangszone Alpgebiet - Wald liegend
N 44	Mostelberg	regional	Streuwiesenfläche in Muldenlage mit Einschlüssen von Trockenwiesenstandorten, westlicher Teil mit Einflüssen der Waldrandlagen mit Restflächen im Südwesten.
N 45	Bärenfang	regional	Streuwiesenfläche in Muldenlage mit Einschlüssen von Trockenwiesenstandorten mit Restfläche südlich des Fliessgewässers.
N 46	Gigersberg	lokal	Zwischen Wald und Weide eingebettetes Hangried mit Entwässerungsgraben an der tiefsten Stelle. Gebiet ist reich an Flora und Fauna.

TROCKENSTANDORT

T 1	Oberweidli	lokal	Auf einer Kuppe sowie bei der Quellfassung befindende extensiv genutzte Magerwiesen trockener Ausprägung
T 2	Weri	lokal	Zwischen Bergstrasse und oberhalb befindender Waldsaum Steilbord mit einer ungedüngten Magerwiese
T 6	Halsbann	lokal	Südwestexponierter Magerwiesenstandort, durch Flurweg und Waldsaum begrenzt

4. VERZEICHNIS DER NATUROBJEKTE (Art. 10)

Nr.	Benennung / Bezeichnung	Kurzbeschreibung
Eo 1	Bauernhof	Stattliche Winterlinde mit schöner Krone
Eo 2	Schnürlen	Stattliche Winterlinde, als markanter Einzelbaum aus Gehölzstreifen ragend
Eo 3	Niderist	Stattlicher Walnussbaum vor Bauernhof
Eo 4	Trombach	Walnussbaum vor Stall
Eo 6	Plastmatt	Walnussbaum seitlich vom Stall
Eo 7	Sonnenberg	Grosse Stieleiche auf Parzellengrenze
Eo 8	Sonnenberg	Stattliche Sommerlinde auf Bauernhausvorplatz
Eo 9	Grossmatt	Stattlicher Walnussbaum vor Wohnhaus
Eo 10	Janseren	Stattlicher Bergahorn unterhalb Wanderweg
Eo 11	Ried	Baumgruppe mit 11 schönen Birken
Eo 12	Erlirieter	Stattliche Stieleiche auf Parzellengrenze
Eo 13	Erlirieter	Stattliche Winterlinde auf Parzellengrenze
Eo 14	Erlirieter	Schöne Zitterpappel auf Parzellengrenze

5. VERZEICHNIS DER HISTORISCHEN VERKEHRSWEGE (Art. 12)

Nr.	Benennung / Bezeichnung	Kurzbeschreibung
IVS 7	Sattel - Ecce Homo - Steinerberg	Ehemals Pilgerweg nach Einsiedeln, der mit der heutigen Linienführung der asphaltierten Staatsstrasse übereinstimmt
IVS 8	Lustnau - Sattel	Alte Landstrasse von Rothenturm nach Sattel
IVS 255	Chüngstbüel - Feldmoos - Summerschwändi - Änetbach	Dieser Weg führt vom Chüngstbüel (vermutlich von Chopf herkommend) nach Sattel
IVS 259	Mostelberg - Halten	Alter Aufstieg über den Mostelberg - Hochstuckli (Südflanke) zur Haggenegg, wurde wahrscheinlich auch als Viehtriebstrecke benutzt
IVS 260	Zeigers - Halten	Entlang dem Waldrand ziehender Wiesenweg, unterer Streckenabschnitt des unter IVS 259 beschriebenen Aufstiegs von Sattel nach Mostelberg

6. VERZEICHNIS DER KULTURHISTORISCHEN ZONE (Art. 13)

Nr.	Benennung / Bezeichnung	Kurzbeschreibung
	Morgarten - Schornen	Ehemaliges Schlachtgelände der Morgartenschlacht von 1315 mit Gedenkstätte und angrenzender reichstrukturierter Kulturlandschaft